

**AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES „Kapellenstraße – Ost“ nach § 13 b BauGB
Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Pinzberg hat in seiner Sitzung am 20.11.2017 beschlossen, für das nachfolgend beschriebene Gebiet in Pinzberg, den Bebauungsplan „Kapellenstraße-Ost“ aufzustellen. Ziel ist die planungsrechtliche Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Teilflurnummern 629, 630 und 631. Im Süden sowie Westen begrenzt der geltende Bebauungsplan Kapellenstraße-Ost den Geltungsbereich. Im Norden die Fl. Nr. 632. Die östliche neue Grenze der Einbeziehungssatzung liegt auf einer Grundstückstiefe von ca. 75 Metern. Der Geltungsbereich umfasst ca. 5.000 m² oder 0,5 ha.

Plangebiet:

Im Norden: durch die Flur-Nr. 632 der Gemarkung Pinzberg

Im Osten: durch die Flur-Nr. 629 ,630 und 631 der Gemarkung Pinzberg auf einer Tiefe von ca. 75 Metern

Im Süden: durch die Flur-Nrn. 628 und 628/1

Im Westen: durch die Flur-Nrn. 629/1, 630/1 und 631/1 der Gemarkung Pinzberg, sowie der Kreisstraße FO 27

Die genaue Abgrenzung ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Es ist vorgesehen, das Baugebiet als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO zu entwickeln.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.12.2017 gebilligt. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung beschlossen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 07.12.2017 einschließlich der Begründung

in der Zeit vom 22.01. – 22.02.2018

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, Reuther Str. 1, 91361 Pinzberg, in Zi. Nr. 5 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich während der üblichen Öffnungszeiten ausliegt. Als zusätzlicher Bürgerservice wird der Bebauungsplan auf der Homepage der VG Gosberg (www.vg-gosberg.de) eingestellt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemeinde Pinzberg

Pinzberg, den 10.01.2018

gez.

Seeber 1. Bürgermeister

